Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dersau

Nr. 3 / 2015 vom 11. Mai 2015

Inhalt:

1. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Dersau für das Gebiet "nördlich und östlich der Straße Twiete, südöstlich des Grundstückes Twiete 3 und westlich des Grundstückes Twiete 5"

Bekanntmachung des Amtes Großer Plöner See für die Gemeinde Dersau

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 der <u>Gemeinde Dersau</u> für das Gebiet "nördlich und östlich der Straße Twiete, südöstlich des Grundstückes Twiete 3 und westlich des Grundstückes Twiete 5"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dersau hat in der Sitzung am 27.01.2015 den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dersau für das Gebiet "nördlich und östlich der Straße Twiete, südöstlich des Grundstückes Twiete 3 und westlich des Grundstückes Twiete 5" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, Erdgeschoss, Zimmer 5, 24306 Plön, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung erfolgt durch diesen Abdruck und zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See www.amt-grosser-ploener-see.de.

Plön, 11.05.2015

Amt Großer Plöner See Der Amtsvorsteher gez. Gerold Fahrenkrog